

# Das ABGB von 1938 bis 1945: Auswirkungen auf Liechtenstein?

*Elisabeth Berger\**

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch wurde 1811 in den «gesamten Deutschen Erbländern der Oesterreichischen Monarchie» kundgemacht und trat am 1. Januar 1812 in Kraft.<sup>1</sup> Kurz darauf war es dann im Fürstentum Liechtenstein soweit: Hier wurde das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch – ohne den nur für Österreich passenden territorialen Zusatz – mit Fürstlicher Verordnung vom 18. Februar 1812 mit Geltung vom Tag der Kundmachung an in Kraft gesetzt.<sup>2</sup> Während der örtliche Geltungsbereich des ABGB innerhalb Österreich-Ungarns und seiner Nachfolgestaaten einen sehr wechselhaften Verlauf aufwies,<sup>3</sup> gab es doch auch eine Konstante: In Österreich und im Fürstentum Liechtenstein steht das ABGB seit mehr als zwei Jahrhunderten in Kraft. In diesem

---

\* Das liechtensteinische ABGB bildete das Thema meines Forschungsprojekts am Liechtenstein-Institut 2003–2006. Den Einstieg in die Materie erleichterte mir ganz wesentlich der folgende Beitrag des Jubilars: Die Neukodifikation des liechtensteinischen Privatrechts als Rezeptionsfrage ausländischen Rechts, in: Kurt Ebert (Hrsg.), *Pro iustitia et scientia*. Festgabe zum 80. Geburtstag von Karl Kohlegger, Wien 2001, S. 613 ff. Für die darin enthaltenen Anregungen bin ich Herbert Wille ebenso dankbar wie für seinen Rat und seine Hilfe, die er mir während der Arbeit an meinem Projekt stets in liebenswürdiger Weise zukommen liess.

1 Siehe den aus Anlass des 200-Jahr-Jubiläums 2011 von Wilhelm Brauner herausgegebenen ABGB-Reprint: *Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie*, Wien 1811. *Grundlegend zur Entwicklungsgeschichte des ABGB*: Wilhelm Brauner, *Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811*, in: *Gutenberg-Jahrbuch*, 62. Jg., Mainz 1987, S. 205 ff.

2 Abgedruckt in: *Amtliches Sammelwerk der liechtensteinischen Rechtsvorschriften bis 1863*, Vaduz 1971. *Grundlegend zur Rezeptionsgeschichte*: Carl von In der Maur, *Die Rezeption des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Liechtenstein*, in: *Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Juni 1911*, Teil1/2. Halbbd., Wien 1911, S. 753 ff.

3 Vgl. den Überblick bei Brauner, wie Fn. 1, S. 246 ff.

langen Zeitraum wechselte die Intensität der Beziehungen zwischen den beiden Zivilgesetzbüchern von engster Anlehnung bis hin zu gänzlicher Abwendung und neuerlicher schrittweiser Annäherung. Die in der folgenden Darstellung in den Blick genommene Periode von 1938 bis 1945 bedeutete zunächst eine Phase der Abwendung vom österreichischen ABGB. Wie zu zeigen sein wird, werden die in der Zeit des Nationalsozialismus erfolgten Abänderungen des österreichischen ABGB – auf dessen Ehe- und Familienrecht der Fokus der Betrachtung liegt – das liechtensteinische ABGB nicht unberührt lassen. Dies erfolgt allerdings zeitversetzt und in einer Weise, die dem Charakter des liechtensteinischen Privatrechts als «Mischrecht» entspricht.

## I. Das ABGB als verbindendes Element

Die 1812 erfolgte Übernahme österreichischen Justizrechts<sup>4</sup> stand in engem Zusammenhang mit der von Fürst Johann I. kurz nach seinem Regierungsantritt in Angriff genommenen Modernisierung des Landes und der Neugestaltung seiner Verfassung und Verwaltung.<sup>5</sup> Für eine enge Anlehnung an Österreich und dessen Rechtsordnung sprachen zum einen das traditionell enge Naheverhältnis des Hauses Liechtenstein zum Kaisertum Österreich und zum anderen das Bestreben des Regenten, in seinem gesamten Herrschaftsbereich ein einheitliches Recht zu haben. Dafür war die Anpassung der liechtensteinischen Rechtslage an das in der Habsburgermonarchie geltende Recht erforderlich.<sup>6</sup>

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gestaltete sich das auf den gemeinsamen Gesetzen beruhende Naheverhältnis zwischen den beiden Staaten besonders eng, weil ab 1819 alle in Österreich zu den rezipierten

---

4     Zugleich wurden auch die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung von 1781 und Österreichs Strafgesetzbuch von 1803 rezipiert.

5     Dazu im Detail: Georg Schmidt, Fürst Johann I. (1760–1836): «Souveränität und Modernisierung» Liechtensteins, in: Volker Press / Dietmar Willoweit (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, 2. Aufl. Vaduz-München 1988, S. 383 ff.

6     Vgl. zum Folgenden ausführlich Elisabeth Berger, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB, 2. Aufl. Wien-Münster 2011, S. 15 ff.

Gesetzen erlassenen Erläuterungen und Nachtragsverordnungen ohne weiteren Rechtsakt auch in Liechtenstein in Kraft traten. Ihr formales Ende fand diese sogenannte «automatische Rezeption» 1843 mit der Anordnung, dass nur noch jene österreichischen Regelungen in Liechtenstein in Geltung treten sollten, die zuvor vom Landesfürsten sanktioniert und im Fürstentum publiziert worden waren. Diese sogenannte «autonome Rezeption» war mit dem souveränen fürstlichen Gesetzgebungsrecht besser in Einklang zu bringen, änderte jedoch nur den formalen, nicht aber den inhaltlichen Aspekt. Das heisst, dass zwar nun eigenständige liechtensteinische Gesetze erlassen wurden, allerdings weiterhin in enger, überwiegend wörtlicher Anlehnung an das österreichische Vorbild. Wegen der Fortgeltung einer speziellen liechtensteinischen Erbrechtsregelung<sup>7</sup> war das Erbrecht des ABGB von der Geltung in Liechtenstein zunächst ausgenommen worden. Erst mit dem Inkrafttreten des Erbrechtspatents zu Jahresbeginn 1847 stand in Liechtenstein das gesamte ABGB in Geltung, allerdings – soweit es das Erbrecht betraf – mit leichten Änderungen gegenüber der österreichischen Fassung.<sup>8</sup>

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfolgte eine zusätzliche Intensivierung der nachbarschaftlichen Beziehungen durch den Abschluss eines Zollvertrags, der von 1852 bis 1919 in Geltung stand. Er bewirkte, dass zwischen Liechtenstein und Österreich ein vollkommen freier Warenverkehr herrschte, während gegenüber der Schweiz Zollschranken bestanden. Ergänzt wurde diese Zollunion durch eine Währungsgemeinschaft sowie ein gemeinsames Postwesen. Neben den wirtschaftlichen Aspekten hatte die Zollunion auch juristische Konsequenzen für Liechtenstein, nämlich die Verpflichtung zur Übernahme aller einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften. Diese engen Verflechtungen mit der österreichischen Rechtsordnung bildeten im 19. Jahrhundert ein bestimmendes Element der staatlichen Existenz Liechtensteins.

---

7 Siehe die von Landvogt Joseph Schuppler ausgearbeitete Erbfolge- und Verlassenschaftsabhandlungsordnung aus 1809, abgedruckt in: Elisabeth Berger (Hrsg.), Eine Zivilrechtsordnung für Liechtenstein, RSWR 22, Frankfurt/Main etc. 1999, S. 43 ff., Erläuterungen S. 23 ff.

8 Fürstliche VO betr. die Einführung der §§ 531-824 ABGB, Erbrechtspatent Nr. 3.877 vom 6. 4. 1846, in: Amtliches Sammelwerk, wie Fn. 2.

## II. Die Abwendung Liechtensteins vom ABGB

Der Erste Weltkrieg und seine politischen und wirtschaftlichen Konsequenzen stellten für das zwischenstaatliche Verhältnis Österreichs und Liechtensteins eine gravierende Zäsur dar. Für Liechtenstein wurde die Loslösung von Österreich zum Gebot der Selbsterhaltung.<sup>9</sup> Nach der Beendigung der Zollgemeinschaft mit Österreich im August 1919 bot sich als nächstliegende Alternative die Hinwendung zur Schweiz an, mit der 1923 ein Zollvertrag abgeschlossen wurde.<sup>10</sup>

In einem engen Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Loslösung von Österreich standen weitere Ereignisse, die das Ringen um die Selbstständigkeit des Landes zum Ausdruck brachten. Was die Rechtsordnung betraf, so hatte der Jurist Wilhelm Beck<sup>11</sup> in seiner 1912 veröffentlichten Schrift «Das Recht des Fürstentums Liechtenstein» eine erhebliche Rückständigkeit und mangelnde Volkstümlichkeit festgestellt. Er machte dafür die Abhängigkeit von Österreich und dessen Gesetzgebung verantwortlich. Dass seine Kritik Gehör fand zeigte sich z. B. daran, dass die Teil-Novellen, die das österreichische ABGB zwischen 1914 und 1916 wesentlich erneuerten,<sup>12</sup> in Liechtenstein nicht übernommen wurden. Wilhelm Beck erhielt vielmehr 1922 aufgrund eines Regierungswechsels die Gelegenheit, seine Forderungen nach mehr gesetzgeberischer Eigenständigkeit und Selbstständigkeit in die Tat umzusetzen.

Zu seinen ambitioniertesten Plänen zählte das Vorhaben, das ABGB sowie das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch durch ein fünfteiliges «Liechtensteinisches Zivilgesetzbuch» zu ersetzen.<sup>13</sup> Als

---

9 Vgl. zu den Hintergründen und Auswirkungen ausführlich Berger, wie Fn. 6, S. 35 ff.

10 Vertrag über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. 3. 1923, LGBl. Nr. 24/1923. Zu den Hintergründen des Zollanschlusses vgl. Herbert Wille, Rechtspolitischer Hintergrund der vertraglichen Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz in den Jahren 1918–1934, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für Liechtenstein 81/1981, S. 84 ff.

11 Arthur Brunhart / Rupert Quaderer, Wilhelm Beck (1885–1936). Bilder aus seinem Leben und Schaffen, in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920, Vaduz 1996, S. 102 ff.

12 Barbara Dölemeyer, Die Revision des ABGB durch die drei Teilnovellen von 1914, 1915 und 1916, in: *Ius Commune*, Bd. VI, Frankfurt/Main 1977, S. 274 ff.

13 Vgl. hierzu ausführlich Berger, wie Fn. 6, S. 51 ff.

Vorbild sollte das schweizerische Zivilrecht dienen. Das lag schon deshalb nahe, weil mit dem 1912 in Kraft getretenen Zivilgesetzbuch und dem erneuerten Obligationenrecht eine neue und moderne Zivilrechtskodifikation existierte. Von dem geplanten Zivilgesetzbuch wurden allerdings nur zwei Teile verwirklicht, und zwar das Sachenrecht aus 1922 sowie das Personen- und Gesellschaftsrecht aus 1926. Die Fertigstellung des Gesetzbuchs scheiterte vor allem daran, dass man sich über die Neukodifikation des Schuldrechts nicht einig werden konnte. Dabei ging es vor allem darum, ob an der Rezeption schweizerischen Privatrechts festgehalten werden sollte oder ob man stattdessen beim Obligationenrecht des ABGB bleiben sollte. Diese Unschlüssigkeit des Gesetzgebers blockierte die Fortsetzung der Privatrechtsreform und sorgte dafür, dass Liechtenstein mehr als vier Jahrzehnte lang am Status quo eines aus unterschiedlichen Rechtsordnungen stammenden «Mischrechts» festhielt. Von den Änderungen, die dem österreichischen ABGB zwischen 1938 und 1945 widerfuhren, blieb die liechtensteinische Zivilrechtsordnung daher vorerst unberührt.

### III. Das ABGB von 1938 bis 1945

Am 13. März 1938 wurde mit dem Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich<sup>14</sup> der Anschluss an das Deutsche Reich vollzogen.<sup>15</sup> Für die sogenannte «Ostmark» bestimmte Art. II dieses Gesetzes:

---

14 GBlÖ. 1938/1, und dRGl. 1938 I, S. 237: Art. I. «Österreich ist ein Land des Deutschen Reiches.»

15 Vgl. zum Folgenden Herbert Hofmeister, Privatrechtsgesetzgebung für Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, in: Ulrike Davy u.a. (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht, Wien 1990, S. 124 ff.; Sven Bielefeldt, Österreichisch-deutsche Rechtsbeziehungen II. Rechtsvereinheitlichung im Privatrecht 1938-1945, RSWR 13, Frankfurt/Main etc. 1996, S. 15 ff.; Franz-Josef Meissel / Benjamin Bukor, Das ABGB in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Constanze Fischer-Czermak u. a. (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre ABGB, Bd. I, Wien 2011, S. 17 ff.; Hans-Peter Haferkamp, «Österreichisches», «Deutsches» und «Nationalsozialistisches» in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum ABGB zwischen 1939 und 1945, in: Barbara Dölemeyer / Heinz Mohnhaupt (Hrsg.), 200 Jahre ABGB (1811–2011). Die österreichische Kodifikation im internationalen Kontext, Frankfurt/Main 2012, S. 159 ff.

«Das derzeit in Österreich geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft. Die Einführung des Reichsrechts erfolgt durch den Führer und Reichskanzler oder den von ihm hierzu ermächtigten Reichsminister.»

Diese Vorschrift fand ihre Ergänzung im Ersten Erlass des Führers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938,<sup>16</sup> nach dessen § 1 Abs. 2 die Reichsgesetze, die nach der Wiedervereinigung verkündet wurden, auch für das Land Österreich gelten sollten, sofern ihre Inkraftsetzung für Österreich nicht ausdrücklich vorbehalten war. In § 2 wurde geregelt, welche deutschen Gesetze aus der Zeit vor der Wiedervereinigung konkret in Österreich anzuwenden waren,<sup>17</sup> alle anderen erlangten keine Geltung.

Das daraus resultierende Nebeneinander von deutschem und österreichischem Recht sollte – so der Plan – nur ein vorübergehender Zustand sein. Schon am 16./17. März 1938 trafen sich die Justizminister beider Länder, um über die Art und Weise der Rechtsvereinheitlichung zu beraten.<sup>18</sup> Aus mehreren Gründen wurde davon Abstand genommen, das österreichische ABGB aufzuheben und das deutsche BGB an dessen Stelle zu setzen.<sup>19</sup> Der Haupteinwand bestand darin, dass die Nationalsozialisten das 1900 in Kraft getretene BGB als «abstraktes» und «künstliches Juristenwerk» ablehnten und beabsichtigten, es durch Teilkodifikationen zu ersetzen. Als Sofortmassnahme sollten «die im Reiche bereits im wesentlichen abgeschlossenen, neuen nationalsozialistischen Gesetzgebungswerke» wortident übernommen werden, da «gewisse Rechtsfragen unverzüglich geklärt werden müssten». Demgemäss wurden sogleich 1938 das Ehegesetz und das Testamentsgesetz<sup>20</sup> gleichzeitig in Österreich und im Deutschen Reich in Geltung gesetzt und das Erb-

---

16 dRGBl. 1938 I, S. 247.

17 Z. B. das Reichsstatthaltergesetz vom 30. 1. 1935, dRGBl. I, S. 65.

18 Bielefeldt, wie Fn. 15, S. 26 ff.; Barbara Dölemeyer / Werner Schubert, Der Einfluss des ABGB auf Deutschland, in: Elisabeth Berger (Hrsg.), Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch. Eine europäische Privatrechtskodifikation, Bd. III, Berlin 2010, S. 374 ff.

19 Bielefeldt, wie Fn. 15, S. 20 ff.

20 Vgl. hierzu Lothar Gruchmann, Die Entstehung des Testamentsgesetzes vom 31. 7. 1938: Nationalsozialistische «Rechtserneuerung» und Reformkontinuität, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 1985, S. 53 ff.; Bielefeldt, wie Fn. 15, S. 83 ff.

hofrecht<sup>21</sup> vom Altreich übernommen. In der Folge sollte in anderen Rechtsmaterien schrittweise eine Rechtsangleichung durch eine «mehr auf die österreichischen Verhältnisse angepasste Sondergesetzgebung» erfolgen, wie es 1943 etwa im Kindschaftsrecht der Fall war.

Die Schilderung der lebhaften Diskussionen zwischen österreichischen und deutschen Juristen über die Vor- und Nachteile von ABGB und BGB muss hier ausgeklammert bleiben,<sup>22</sup> belegt aber, dass das ABGB durchaus einen Stellenwert als eigenständiges und solides Gesetzbuch hatte. 1939 brachten österreichische Juristen in der Akademie für Deutsches Recht seine Vorzüge in die Debatte um die Schaffung einer neuen Zivilrechtskodifikation ein, dem sog. Volksgesetzbuch.<sup>23</sup> Im Folgenden soll ein Überblick über die wesentlichen Einflussnahmen nationalsozialistischer Gesetzgebung auf das Ehe- und Familienrecht des ABGB gegeben werden.

## 1. Das Ehegesetz von 1938

Das Eherecht im ABGB war konfessionell unterschiedlich ausgestaltet. Für die überwiegend katholische Bevölkerung gab es keine Zivilehe und es galt der Grundsatz der Unauflöslichkeit des Ehebandes, das nur durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst werden konnte. Eine Möglichkeit zur Trennung war die sogenannte Scheidung von Tisch und Bett (§§ 93 ff. ABGB), die jedoch nur die Lebensgemeinschaft der Ehegatten beendete, das Eheband aber bestehen liess. Das kanonische Recht bot als Ausweg lediglich die Ungültigerklärung der Ehe und die Dispens von einer zwar geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe. Gemäss § 83 ABGB konnte aus wichtigen Gründen «um die Nachsicht von Ehehindernissen angesucht werden». Diese Bestimmung wurde ab 1919 von den Landesverwaltungsbehörden dazu herangezogen, um von Tisch und Bett getrennten Katholiken mittels Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes eine staatliche Eheschliessung zu ermöglichen. Dies führte bis 1934 in der Praxis zu einem sprunghaften Anstieg von sogenannten «Dispensehen».

---

21 Bielefeldt, wie Fn. 15, S. 59 ff.

22 Vgl. hierzu Haferkamp, wie Fn. 15, S. 160 ff. m. w. N.; Dölemeyer / Schubert, wie Fn. 18, S. 376 ff.

23 Meissel / Bukor, wie Fn. 15, S. 22 ff.

Mit dem Inkrafttreten des Konkordats von 1934, das die Ehen von Katholiken regelte, und dem im Burgenland ab 1922 geltenden ungarischen Eherecht wurde die Lage noch komplizierter und das Eherecht des ABGB zu einer mehr als reformbedürftigen Materie.

Im Deutschen Reich war das Familienrecht des BGB durch verschiedene familienrechtliche Sondergesetze der Nationalsozialisten derart zersplittert, dass eine Gesamterneuerung ebenfalls unabwendbar geworden war, wobei die Reform des Eherechts als vordringlich eingestuft wurde.<sup>24</sup> Nach den Vorstellungen der Nationalsozialisten sollte der Schwerpunkt auf der Reform des Ehescheidungsrechts liegen, was bereits 1937 zum Entwurf für ein Ehescheidungsgesetz geführt hatte. Durch den Anschluss Österreichs wurde jedoch auch die Erneuerung des Eheschließungsrechts notwendig, sodass die geplante deutsche Eherechtsreform «dringlichst auf das Recht der Eheschließung» ausgeweitet werden sollte. Einer derartigen Teilreform des Eherechts wurde allerdings ein nicht unerheblicher Widerstand entgegengebracht,<sup>25</sup> galt sie doch als Blockade für die ursprünglich angestrebte Gesamtreform des Eherechts zur Verwirklichung der nationalsozialistischen rassen- und bevölkerungspolitischen Zielsetzungen. Diesen zufolge lag der Sinn der Ehe vor allem «in der Erzeugung und Aufzucht von Kindern» und dem Vorrang der Gemeinschaft vor dem Individuum. Ehe und Familie galten als «Grundlagen des völkischen Gemeinschaftslebens, von deren Kraft und Gesundheit Wert und Bestand der Volksgemeinschaft abhängen».<sup>26</sup>

Das Resultat der Reformbestrebungen war das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet, das sogenannte Ehegesetz (EheG) vom 6. Juli 1938.<sup>27</sup> Es vereinheitlichte in seinem ersten Abschnitt das Recht der Eheschließung, indem es an die Stelle der nicht-

---

24 Vgl. zum Folgenden Lothar Gruchmann, Das Ehegesetz vom 6. Juli 1938, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 1989, S. 63 ff.; Hofmeister, wie Fn. 15, S. 130 ff.; Bielefeldt, wie Fn. 15, S. 33 ff.

25 Gruchmann, wie Fn. 24, S. 71 ff.

26 Thilo Ramm, Eherecht und Nationalsozialismus, in: Guenter Doeker (Hrsg.), Klassenjustiz und Pluralismus. Festschrift für Ernst Fraenkel zum 75. Geburtstag, Hamburg 1973, S. 151 ff.

27 dRGBl. 1938 I, S. 807. Zu dessen Entstehungsgeschichte vgl. Gruchmann, wie Fn. 24, insb. S. 66 ff.; Bielefeldt, wie Fn. 15, S. 35 ff.

staatlichen Eheschliessung generell die obligatorische Zivilehe setzte (§ 15 EheG). Wer die religiöse Zeremonie vor der staatlichen vornahm, machte sich gemäss § 100 EheG strafbar. Eine grundsätzliche Neuerung für das österreichische Eherecht stellten auch die neuen gesetzlichen Eheverbote dar, wozu insbesondere die Blutsverschiedenheit (§ 4 EheG),<sup>28</sup> der Mangel an Eheauglichkeit (§ 5 EheG)<sup>29</sup> und die Doppelehe (§ 24 EheG) zählten.

Den zweiten Abschnitt bildeten die Normen betreffend die Ehescheidung.<sup>30</sup> Neben die absoluten Scheidungsgründe – Ehebruch sowie Verweigerung der Fortpflanzung bzw. rechtswidrige Anwendung von Mitteln zur Verhinderung der Geburt – traten allgemeine Bestimmungen mit relativen Scheidungsgründen – sonstige schwere Eheverfehlungen und ehrloses oder unsittliches Verhalten –, die zu einer schuldhaften Zerrüttung der Ehe geführt haben mussten. Für die unverschuldete Scheidung der Ehe sah die Generalklausel des § 55 EheG einen neuen Tatbestand vor, nämlich die «Auflösung der häuslichen Gemeinschaft». Demzufolge konnte es zu einer Scheidung der Ehe kommen, wenn «infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten» und zusätzlich die «häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben» war. Dagegen wurde dem schuldlosen Ehegatten ein Widerspruchsrecht gewährt, wenn der die Scheidung Fordernde die Zerrüttung ganz oder überwiegend selbst verschuldet hatte.

Der vierte Abschnitt des EheG enthielt Sondervorschriften für Österreich, die die «Legalisierung» der Dispensen regelten und die reibungslose Einführung des neuen Eherechts sichern sollten.<sup>31</sup> § 109 EheG bestimmte, dass die Dispens ebenso wie die Trennung nichtkatholischer Ehen dem Bande nach nun als Scheidung der Ehe galten. Damit wollte man verhindern, dass bereits abgeschlossene Verfahren nach dem neuen Recht wiederholt werden mussten. Gemäss § 121 EheG

---

28 Nach dem Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935, dRGBL. 1935 I, S. 1146.

29 Nach dem Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18. 10. 1935, dRGBL. 1935 I, S. 1246.

30 Gruchmann, wie Fn. 24, S. 78 ff.

31 Bielefeldt, wie Fn. 15, S. 42 ff.

galt eine Dispensehe unter der Bedingung als von Anfang an gültig, dass sie nicht bereits rechtskräftig als ungültig erklärt worden war. Die dem ABGB eigene Einrichtung der Scheidung von Tisch und Bett fand keinen Eingang in das neue EheG, da sie von den Nationalsozialisten «als unvollkommene Lösung der Ehe» abgelehnt wurde. Anhängige Scheidungsverfahren sollten daher nach neuem Recht fortgesetzt werden, wenn der Kläger es verlangte (§ 117 EheG), andernfalls war der Antrag abzuweisen.

Keine Anwendung fand das ABGB auch im Unterhaltsrecht im Falle der Scheidung.<sup>32</sup> Da die Wirtschaft und der Arbeitsmarkt «zugunsten der Volksgemeinschaft» auf die Beteiligung von Frauen am Arbeitsprozess angewiesen waren, betonte das EheG deren Verpflichtung, durch eigene Arbeit zu ihrem Unterhalt beizutragen (§ 66). Dem nationalsozialistischen Ideal des Führungsanspruchs des Ehemannes wurde im EheG dadurch Rechnung getragen, dass die geschiedene Frau ihren Unterhaltsanspruch verwirken sollte, «wenn sie sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Mann schuldig» machte oder «gegen seinen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel» führte (§ 74 EheG). In Geltung blieben die Vorschriften des ABGB in Hinblick auf das eheliche Güterrecht, das Verlöbnis und die allgemeinen Rechtswirkungen der Ehe.<sup>33</sup>

Das EheG 1938 und die zum EheG erlassenen Durchführungsverordnungen<sup>34</sup> wurden 1945 – mit Ausnahme von nationalsozialistischem Gedankengut<sup>35</sup> – von der provisorischen Staatsregierung in Kraft belassen.<sup>36</sup> Aus unterschiedlichsten Blickwinkeln wurde sodann jahrzehntelang über eine Eherechtsreform diskutiert, wobei die Debattenbeiträge von einer Teilrevision des ABGB bis zu einem neuen separaten Ehege-

---

32 Bielefeldt, wie Fn. 15, S. 44.

33 Einen Überblick über die verbliebenen altösterreichischen Vorschriften des ABGB (§§ 44–46, 89–93, 98, 99, 107, 110, 117, 118, 121) gibt Rudolf Köstler, *Österreichs Eherecht*, 4. Aufl. Wien 1948, S. 49 ff.

34 dRGl. 1938 I, S. 923; dRGl. 1938 I, S. 1323; dRGl. 1941 I, S. 654; dRGl. 1943 I, S. 145.

35 Dazu zählten z. B. die Eheverbote der Blutsverschiedenheit und der mangelnden Ehetauglichkeit sowie der Scheidungsgrund der Unfruchtbarkeit.

36 Gesetz über Massnahmen auf dem Gebiet des Eherechts, des Personenstandsrechts und des Erbgesundheitsrechts vom 26. 6. 1945, *öStGl.* 1945 Nr. 31.

setz reichten. Ungeachtet dessen sollte das Ehegesetz bis in die 1970er-Jahre unverändert in Geltung bleiben.<sup>37</sup>

## 2. Die Familienrechtsangleichungsverordnung von 1943

Die Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften (FAVO) vom 6. Februar 1943<sup>38</sup> diente dem Zweck, das österreichische Kindschaftsrecht dem deutschen Recht anzugleichen.<sup>39</sup> In Art. II listete die Verordnung die Abänderungen im ABGB auf, die sich auf die Feststellung der Abstammung sowie die Bestreitung der Ehelichkeit bezogen. Beides war damals schon Gegenstand nationalsozialistischer Gesetzgebungsarbeiten gewesen, da «die Fragen der Abstammung für die Reinerhaltung des Blutes unserer Volksgemeinschaft» als entscheidend galten.<sup>40</sup> Die beabsichtigte Einführung des 1. Familienrechtsänderungsgesetzes<sup>41</sup> aus 1938 in Österreich scheiterte allerdings an dem damals bereits vorliegenden Entwurf eines Nichtehechengesetzes, der aber im August 1940 von Hitler zurückgewiesen wurde.<sup>42</sup>

Die am 1. März 1943 in Kraft getretene Angleichungsverordnung änderte in § 138 ABGB die zeitlichen Grenzen der Schwangerschaft ab, indem sie die Eheschliessung zum Anfangstermin machte und die Dauer der Schwangerschaft von 300 auf 302 Tage verlängerte. Die §§ 156 bis 159 b ABGB betreffend die Bestreitung der Ehelichkeit des Kindes ersetzten die bisherigen §§ 156 bis 159 a ABGB. Gemäss den neugefassten Bestimmungen musste der Ehemann dafür statt des bisherigen

---

37 Einen kurzen Überblick über die Reformen bietet Bea Verschraegen, *Entwicklungen des österreichischen Eherechts im 20. Jahrhundert – Zwischen Tradition und Wandel*, in: *Festschrift 200 Jahre ABGB*, wie Fn. 15, S. 678 ff. Siehe detailliert hierzu: Fritz Schwind, *Das Familienrecht*, 3. Aufl. Wien 1984, S. 7 ff.

38 dRGl. 1943 I, S. 80.

39 Vgl. zum Folgenden Bielefeldt, wie Fn. 15, S. 53 ff.; Hofmeister, wie Fn. 15, S. 139 f. Siehe allgemein hierzu Matthias Neumayr, *Die Entwicklung des Kindschaftsrechts*, in: *Festschrift 200 Jahre ABGB*, wie Fn. 15, S. 495 ff.

40 Dieses sowie die folgenden Zitate nach: Ernst Swoboda, *Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch*, Teil I, Wien 1944, S. 121 ff.

41 dRGl. 1938 I, S. 380.

42 Werner Schubert, *Der Entwurf eines Nichtehechengesetzes vom Juli 1940 und seine Ablehnung durch Hitler*, in: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 1984, S. 1 ff.

Widerspruchs im ausserstreitigen Verfahrensweg eine Bestreitungsklage gegen das Kind erheben, deren Einbringungsfrist auf ein Jahr verlängert wurde. Sie begann in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Ehemann von Umständen erfuhr, die für eine Unehelichkeit des Kindes sprachen. Da die Vorschriften über das Bestreitungsrecht des Mannes allein nicht genügten, «um die Reinerhaltung des deutschen Blutes vor der Vermischung mit fremdem Blut zu schützen», wurde nach deutschem Vorbild «ergänzend» ein Bestreitungsrecht des Staatsanwalts eingeführt. Diesem sollte unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis zur Bestreitung der Ehelichkeit zukommen (§ 158 FAVO). Um eine Verhinderung der Klärung von Abstammungsfragen im öffentlichen Interesse zu vermeiden, wurde in § 6 FAVO der Grundsatz der Amtswegigkeit eingeführt. Eine weitere Neuerung erfolgt durch § 7 FAVO, der die Duldungspflicht von erb- und rassekundlichen Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben zwecks Feststellung der Blutgruppe, gesetzlich verankerte. Eine Weigerung ohne triftigen Grund konnte die Anordnung zur zwangsweisen Vorführung nach sich ziehen.

Die FAVO blieb – ebenso wie das EheG – nach dem Krieg in Kraft. Allerdings trat im Gefolge der politischen Änderungen an die Stelle des öffentlichen Interesses an rassischen Fragen die Frage des Kindeswohls. Im Gesetz über die Neuordnung des Kindschaftsrechts vom 30. Juni 1977<sup>43</sup> stand dieses im Mittelpunkt der gesetzlichen Neuregelung.

#### IV. Das Ehe- und Familienrecht im liechtensteinischen ABGB

##### 1. Das Ehegesetz von 1974

Während in Österreich 1938 mit der Einführung des deutschen Eherechts ein Grossteil der eherechtlichen Bestimmungen des ABGB aufgehoben worden war, standen im Fürstentum Liechtenstein die Regelungen des ABGB in Kraft, und zwar im Wesentlichen in dessen Urfassung von 1812. Die in Österreich vollzogenen eherechtlichen Änderungen mitzumachen wäre weder mit dem Rechtsempfinden der Bevölkerung

---

43    öBGBL. 1977 Nr. 2377.

noch mit der vorherrschenden Dominanz des Katholizismus vereinbar gewesen. Dass es in Liechtenstein so lange beim «altösterreichischen Recht des ABGB» blieb, veranlasste Franz Gschnitzer, den langjährigen Präsidenten des liechtensteinischen OGH, zu der Feststellung, dass sich hier «ein anderwärts verdrängter Rechtszustand finde, bei dem man beobachten könne, wie er sich auf kleinstem Gebiet behauptet».<sup>44</sup> Als sich jedoch die Situation im Ehe- und Familienrecht als zunehmend unvereinbar mit den gesellschaftlichen Entwicklungstendenzen erwies, entschloss man sich Ende der 1960er Jahre schliesslich doch zur Schaffung eines zeitgemässen Eherechts, welche im Zusammenhang mit einer Revision des gesamten Familienrechts erfolgen sollte.<sup>45</sup>

Das erste Resultat der Reformbemühungen in dieser hochsensiblen Rechtsmaterie war das Ehegesetz (EheG) 1974,<sup>46</sup> bei dessen Ausgestaltung die Eherechtsordnungen der Nachbarstaaten Österreich und Schweiz als Rezeptionsvorlagen herangezogen wurden. Das neue EheG brachte zwei für Liechtenstein gravierende Neuerungen: die Einführung der obligatorischen Zivilehe und die Möglichkeit der Ehescheidung, die bis dahin in Liechtenstein für Katholiken ausgeschlossen gewesen war. Da an dem Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe weiterhin festgehalten wurde (Art. 73 Abs. 1 EheG), konstruierte der Gesetzgeber die Scheidung allerdings als Ausnahme, die nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zugelassen wurde und nur bei einer totalen Zerstörung der Ehe als gerechtfertigt galt. Der Scheidung hatte ein Trennungsverfahren voranzugehen, das eine Trennung im streitigen Verfahren sowie eine dreijährige Trennungsfrist vorsah. Erst nach deren Ablauf konnte eine Scheidungsklage eingebracht werden. Ab der Rechtskraft des Scheidungsurteils, das von dem scheidungsunwilligen Ehepartner durch einen Widerspruch gegen das Scheidungsbegehren allerdings noch um zwei weitere Jahre hinausgezögert werden konnte, bestand die Möglichkeit zur Wiederverehelichung.<sup>47</sup> Konsequenterweise kannte das liechtenstei-

---

44 Franz Gschnitzer, Liechtensteinisches Eherecht, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1955, S. 278 f.

45 Zur Entstehungsgeschichte des neuen Eherechts vgl. Berger, wie Fn. 6, S. 31 ff.

46 Ehegesetz (EheG) vom 13. 12. 1973, ILGBl. 1974 Nr. 20. Zu den dadurch bewirkten Neuerungen vgl. Herbert Wille, Das neue liechtensteinische Ehe-, Zivilstands- und Bürgerrecht, in: Zeitschrift für Zivilstandswesen 1975, S. 10 ff.

47 Peter Sprenger, Das Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht des Fürstentums Liechtenstein, Diss. Univ. Zürich, 1985, S. 77 ff.

nische Eherecht keine einverständliche Scheidung, über deren Einführung damals in Österreich im Zuge der Familienrechtsreform verhandelt wurde. Das EheG 1974 sah nur die Möglichkeit einer «einverständlichen Trennung» der Ehegatten vor, die eine Scheidung aber von vornherein ausschloss und nur die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ohne die Möglichkeit einer neuerlichen Verehelichung zur Folge hatte.

Die geschilderte Verknüpfung von Trennungs- und Scheidungsverfahren wurde von der Regierung als «eine echt liechtensteinische Lösung» gepriesen, die zwar das traditionelle Prinzip der Verschuldenscheidung beibehielt, dem Zerrüttungsprinzip aber in einer Art «Kompromisslösung» durch die Aufnahme von Trennungsfristen eine gewisse Bedeutung einräumte. Mit Ausnahme dieser spezifischen Besonderheit handelte es sich bei dem EheG um eine Kompilation von schweizerischen und österreichischen Rechtsvorschriften. Ganze Abschnitte des Eherechts waren, grossteils wörtlich, aus dem ZGB übernommen worden. Das betraf vor allem die Bestimmungen über die Verlobung (Art. 4 ff. EheG), über Ehefähigkeit und Ehehindernisse (Art. 9 ff. EheG) sowie über die Verkündung und die Trauung (Art. 15 ff. EheG). Die Regelung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe (Art. 43 ff. EheG) entsprach dem ZGB vor der Familienrechtsreform und hielt an der Vorrangstellung des Mannes fest. Aus dem österreichischen Ehegesetz – ebenfalls in der Fassung vor der Familienrechtsreform – stammte vor allem das Trennungs- und Scheidungsfolgenrecht (Art. 79 ff. EheG).

## 2. Die Ehe- und Familienrechtsreform von 1993

Nach einer längeren Reformpause wurde 1982 im Landtag beschlossen, dass eine Reform des Ehe- und Familienrechts zwecks Verwirklichung des Partnerschaftsprinzips und des Gleichberechtigungsgrundsatzes unumgänglich notwendig geworden war.<sup>48</sup> Da die Schaffung eines eigenständigen liechtensteinischen Familienrechts nicht in Betracht kam, stellte die Regierung im Vorfeld Überlegungen an, welches von den beiden Nachbarrechten als Rezeptionsgrundlage dienen sollte. Die Rechts-tradition sprach für die modifizierte Übernahme des zwischen 1960 und

---

48 Zu den Details der Reform: Berger, wie Fn. 6, S. 145 ff. m. w. N.

1978 umfassend reformierten österreichischen Familienrechts. Da aber in der Vergangenheit im Eherecht auch schweizerisches Recht rezipiert worden war, wurde dafür plädiert, im Interesse der Rechtskontinuität an das bestehende Recht anzuknüpfen und an der jeweiligen bisherigen Rezeptionsgrundlage festzuhalten. Diese Überlegungen gaben den Ausschlag dafür, der Revision des liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts weitestgehend das österreichische Recht zugrunde zu legen. Zugleich wurde aber das ZGB überall dort als Rezeptionsvorlage herangezogen, wo man sich schon bisher daran orientiert hatte. Darüber hinaus liess man sich die Option offen, die ausländischen Rechtsnormen in Einzelfällen an die speziellen liechtensteinischen Verhältnisse anzupassen.<sup>49</sup>

Bei der Neuregelung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe standen vor allem die Normen des ZGB Pate (Art. 43 ff. EheG). Dem schweizerischen Recht entstammten darüber hinaus auch die in modifizierter Form in das EheG eingefügten Eheschutzbestimmungen (Art. 49 a-h EheG). Dem österreichischen Recht hingegen wurden die im Zuge der Familienrechtsreform neugeschaffenen Normen betreffend die «Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen» entnommen (Art. 46 a-c EheG) und auch bei der Gestaltung der güterrechtlichen (Art. 89 a-s EheG) und unterhaltsrechtlichen Regelungen (Art. 82 ff. EheG) diente das österreichische Ehegesetz als Vorbild. Soweit die Familienrechtsreform Änderungen im ABGB erforderlich machte – vor allem was das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern und das Verhältnis zwischen den Ehegatten betraf –, dienten die entsprechenden Bestimmungen des österreichischen ABGB als Rezeptionsvorlage.

### 3. Die Trennungs- und Scheidungsrechtsreform von 1999

Obgleich bei der 1993 in Kraft getretenen Revision des Ehe- und Familienrechts das Trennungs- und Scheidungsrecht explizit ausgenommen worden war, hatte es im Verlauf der Verhandlungen um die Reform des Eherechts immer wieder Forderungen nach einer Lockerung der Eheauflösungsbarrieren gegeben. Das zweistufige Eheauflösungsverfahren

---

<sup>49</sup> Berger, wie Fn. 6, S. 170 ff.

wurde ebenso kritisiert wie die langen Trennungsfristen. Statt der auf dem Verschuldensprinzip beruhenden Trennungsgründe sollte eine Generalnorm auf Zerrüttungsbasis geschaffen werden, um vom geltenden Recht provozierte Auswüchse zu verhindern, wie z. B. die Führung von «Scheinprozessen» vor Gericht, um eine Scheidung der Ehe zu erreichen. Mit Nachdruck wurde vor allem die Einführung der Konventionalscheidung verlangt, die es in Österreich schon seit 1978 gab und deren Einführung in der Schweiz unmittelbar bevorstand. 1995 wurde die Regierung explizit aufgefordert, die seit Langem bestehende Diskrepanz zwischen Gesetz und Rechtswirklichkeit zu beenden und eine einvernehmliche Ehescheidung ohne Verschuldensausspruch zu ermöglichen. Begründet wurde diese Forderung unter anderem damit, dass Liechtenstein nahezu das einzige europäische Land sei, das seinen Bewohnern keine einvernehmliche Auflösung der Ehe ermöglicht.<sup>50</sup>

Nach eingehender Prüfung der Rechtssituation in den Nachbarstaaten gelangte die Regierung zu der Entscheidung, dass bei der Revision des liechtensteinischen Ehegesetzes auf das ZGB zurückgegriffen werden sollte, weil es mit den liechtensteinischen Reformplänen eher im Einklang stand. Als Rezeptionsgrundlage bei der Revision des Trennungs- und Scheidungsrecht diente daher sowohl bei der Neugestaltung des Scheidungsrechts als auch bei jener des nun verschuldensunabhängig geregelten Ehegattenunterhalts das schweizerische Recht.<sup>51</sup> Die wesentlichste Neuerung bestand – wie erwähnt – in der Aufgabe des Verschuldensprinzips. Es wurden zwei Scheidungsmöglichkeiten vorgesehen, die allesamt auf dem Zerrüttungsprinzip basieren und frühestens ein Jahr nach dem Abschluss der Ehe geltend gemacht werden können: Zum einen die Scheidung auf gemeinsames Begehren, die es ermöglicht, eine gescheiterte Ehe unter Berücksichtigung des gemeinsamen Willens der Ehegatten ohne unnötige Hindernisse aufzulösen; zum anderen die Scheidung auf einseitiges Begehren, die die Scheidung auf Klage nach mindestens dreijährigem Getrenntleben umfasst, sowie – subsidiär – die Scheidung auf Klage wegen Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe. Trotz grundlegender Kritik und weitgehender praktischer Bedeutungslosigkeit wurde das Rechtsinstitut der Ehetrennung beibehalten, um

---

50 Vgl. hierzu und zum Folgenden Berger, wie Fn. 6, S. 196 ff.

51 LLGBl. 1999 Nr. 28.

jenen Ehepaaren entgegenzukommen, die aus religiösen Gründen an der Unauflöslichkeit der Ehe festhalten wollen.

## V. Schlussbemerkungen

In einem Kleinstaat wie dem Fürstentum Liechtenstein mit seinen beschränkten Ressourcen stellt sich nicht die Frage, «ob» rezipiert wird, sondern «wie» rezipiert wird. Das liechtensteinische ABGB stellt für die Erforschung der Rechtsrezeption ein ganz besonders geeignetes Studienobjekt dar, da es sich infolge seiner mehr als 200-jährigen Rezeptionsgeschichte als «kleinstaatenspezifisches Mischrecht» präsentiert. Das heisst, dass es sich vor allem aus österreichischem und schweizerischem Recht zusammensetzt, ergänzt um adaptiertes sowie eigenständiges liechtensteinisches Recht.

Von den österreichisch-deutschen Rechtsangleichungsbestrebungen, die zwischen 1938 und 1945 auch im Bereich des Ehe- und Familienrechts erfolgten, war die liechtensteinische Privatrechtsordnung erst ab den 1970er-Jahren betroffen. Bereinigt um nationalsozialistisches Gedankengut und rasserechtliche Vorschriften war das Eherecht in Österreich 1945 in Kraft geblieben.<sup>52</sup> Seit den 1970er-Jahren mehrfach abgeändert diente es ebenso wie das ABGB dem Fürstentum Liechtenstein partiell als Vorbild für dessen Ehe- und Familienrechtsreformen. Die bislang letzte grosse ABGB-Reform wurde von der liechtensteinischen Regierung 2007 angesichts des 2012 bevorstehenden Jubiläums «200 Jahre ABGB» veranlasst. Die Reformschritte betrafen zunächst das Sachwalterrecht<sup>53</sup> und in Verbindung damit die Schaffung eines neuen Ausserstreitgesetzes.<sup>54</sup> Eine Ergänzung zu diesen Reformen bildete die Schaffung eines Patientenverfügungsgesetzes, als dessen Vorbild das österreichische Patientenverfügungsgesetz<sup>55</sup> herangezogen wurde. Ein besonders grosses und aufwendig vorbereitetes Unterfangen stellte

---

52 Gesetz über Massnahmen auf dem Gebiet des Eherechts, des Personenstandsrechts und des Erbgesundheitsrechts, öStGBL. 1945 Nr. 31.

53 G über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. 3. 2010, ILGBl. Nr. 122.

54 Ausserstreitgesetz vom 25. 11. 2010, ILGBl. Nr. 454.

55 öBGBL. 2006 I Nr. 55, in Kraft seit 1. 6. 2006.

schliesslich das Gesetzespaket über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare dar,<sup>56</sup> wobei das ABGB hier vor allem im Erbrecht von Änderungen und Ergänzungen betroffen war. Die Vorgangsweise bei den angeführten Reformschritten entsprach der mittlerweile akzeptierten und weitgehend perfektionierten Rezeptionspraxis, der vorwiegend österreichisches und schweizerisches Recht als Grundlage dienen.

---

56 Gesetz vom 16. 3. 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, ILBGl. Nr. 350. Zeitgleich damit trat das Gesetz vom 16. 3. 2011 über die Abänderung des ABGB, ILGBl. Nr. 366, in Kraft.